

BEBAUUNGSPLAN „AGRI-SOLARPARK NONNWEILER - SCHWARZENBACH“ MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Der Gemeinderat Nonnweiler hat in seiner Sitzung am **20.06.2024** den Entwurf des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach“ sowie auch den Entwurf der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung

Geplant ist eine sogenannte Agri-Photovoltaikanlage. Hierbei handelt es sich um ein innovatives Anlagenkonzept aus sogenannten „bifazialen“ (beidseitig aktiven) und senkrecht in Reihen stehenden Modulen. Die Module sind dabei nach Osten und Westen ausgerichtet. Dieses Konzept eignet sich besonders dazu, um Landwirtschaft und Photovoltaik miteinander zu verbinden und so den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu verringern.

Das ca. 17,4 ha große Plangebiet befindet sich ca. 780 m nördlich der Ortslage des Nonnweiler Gemeindeteils Schwarzenbach, unmittelbar nördlich der Splittersiedlung Steinkaul sowie der L 330. Die Ortslage von Nonnweiler – Otzenhausen ist ca. 750 m westlich des Plangebietes gelegen. Der Gewerbepark Münzbachtal liegt ca. 200 m südwestlich des Plangebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über einen Bereich mit den Flurbezeichnungen „Auf dem Spätzrech vorderste Gewann“, „Aufm Spetzrech“, „Auf der Steinkaul“ und „In der Dell“ in der Flur 1 der Gemarkung Schwarzenbach.

Er umfasst hier die Parzellen:

- Flur 1: 32 (teilweise), 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 52/1, 53/1

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Westen: durch den Waldrand des Waldbestandes am Münzbachtal bzw. im südlichen Teil durch einen hier wenige Meter östlich des Waldrandes verlaufenden Wiesenweg
- Im Süden: durch einen Gehölzbestand nördlich der L 330 bzw. den ersten nördlich der Siedlung Steinkaul Ost-West-verlaufenden Wiesenweg
- Im Osten: durch einen Nord-Süd-verlaufenen Feldwirtschaftsweg
- Im Norden: durch den Waldrand des sogenannten Ebertswaldes bzw. einen hier verlaufenden Wiesenweg.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nahezu identisch. Lediglich die Bereiche am südlichen Rand des Plangebietes, für die keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird, werden nicht in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung aufgenommen.



Geltungsbereich des Plangebietes (Bebauungsplan)

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom **08.07.2024** bis einschließlich zum **09.08.2024** zur Verfügung.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden mit offengelegt:

- **Mehrere Stellungnahmen der Öffentlichkeit:**

- Rotwild und Jagd: Das Plangebiet wird durch Rotwild aus den angrenzenden Waldbeständen als Äsungsfläche genutzt. Die Fläche geht für die Jagd verloren.
- Sonstige naturschutzfachliche Bedenken: Die Fläche geht aufgrund der Einzäunung für eine Reihe von Tierarten als Lebens- und Nahrungsraum verloren.
- Tourismus und Landschaftsbild: Das Planungsgebiet liegt in einem touristisch genutzten Bereich. Die Veränderung des Landschaftsbildes hat auch Auswirkungen auf den Tourismus.
- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen: Wertvolle landwirtschaftliche Flächen gehen trotz der Nutzung als Agri-PV-Anlage verloren oder werden zumindest stark in der Nutzung eingeschränkt.

- **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

- Naturschutz und Schutzgebiete: Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück und grenzt an das FFH- und Vogelschutzgebiet "Dollberg und Eisener Wald". Es erfordert eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG, um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Schutzgebiete wie das Naturschutzgebiet „Moosbruch“ und Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Ein kartierter FFH-Lebensraumtyp 6510 muss vor Baubeginn erneut untersucht und durch Ausgleichsmaßnahmen geschützt werden.
- Fauna: Der Lebensraum von Vogelarten wie der Feldlerche könnte durch den Bau des Solarparks beeinträchtigt werden. Eine standardisierte Brutvogel- und Rastvogelkartierung ist notwendig. Auch die Bedeutung der Fläche als Jagdgebiet für den Rotmilan muss gutachterlich bewertet werden, da sich das Plangebiet in einem Schwerpunkttraum der saarländischen Besiedlung befindet.
- Großsäuger und Wanderkorridore: Untersuchungen zu Wanderkorridoren und Verbundachsen für Großsäuger (Rotwild, Wildkatze) sind erforderlich. Es müssen ggf. Konfliktbewältigungsmaßnahmen wie ausreichend dimensionierte ungestörte Wanderkorridore oder Änderungen im Park-Design geplant und im Umweltbericht dargestellt werden.
- Bodenschutz und Blendeinwirkung: Aufgrund der erhöhten Erosionsgefährdung im westlichen Bereich des und der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 empfohlen.
- Die Blendeinwirkung des Solarparks auf angrenzende landwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser muss ausgeschlossen werden.

- **Landesdenkmalamt**

- Archäologische Bedenken: Das Planungsgebiet ist archäologisch bedeutsam, da es die römische Siedlung Spätzrech und einen sichtbaren Wall umfasst. Es liegt zudem nahe am eisenzeitlichen Ringwall „Hunnenring“, was einen Umgebungsschutz gemäß § 2 Abs. 3 SDSchG erforderlich macht. Erdarbeiten und Rammungen könnten die Bodendenkmäler beschädigen und ihre wissenschaftliche Aussagekraft reduzieren.
- Untersuchungsbedarf: Umfangreiche geophysikalische Untersuchungen, archäologische Sondierungen und systematische Ausgrabungen sind notwendig, um die genauen Grenzen und den Zustand der römischen Siedlung und des Walls zu bestimmen. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig und die Kosten trägt der Veranlasser.
- Schutzmaßnahmen: Der sichtbare Wall und potenziell archäologisch bedeutsame Bereiche müssen vor Erdeingriffen geschützt werden. Ein breiter Streifen südlich des Walls ist von Solarmodulen freizuhalten, und alle geplanten Bodenarbeiten müssen detailliert dokumentiert und minimiert werden.
- Visuelle und wissenschaftliche Evaluierung: Sichttraumanalysen und das Zusammenführen aller relevanten Daten aus bestehenden Forschungen sind erforderlich. Diese Daten sollen die Basis für weitergehende Untersuchungen und Entscheidungen über die Nutzung und den Schutz des Planungsgebiets bilden.

- **Landwirtschaftskammer / Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB 1.1**

- Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines gemäß LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, festgelegten Vorranggebiets für Landwirtschaft (VL). Ein Zielabweichungsverfahren ist erforderlich.

- **Nabu Saar**

- Hohe Dichte an unmittelbar benachbarten Schutzgebieten: Der NABU fordert eine 200-Meter-Pufferzone zum Nationalpark und den Natura-2000- sowie Naturschutzgebieten, um negative Auswirkungen während der Bauphase zu minimieren.
- Barrierewirkung für Großsäuger durch Einzäunung des Geländes: Die Einzäunung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen führt zu erheblichen Lebensraumverlusten für Großtiere und könnte die Tiere in die Schutzgebiete zurückdrängen, was zu zusätzlichen Problemen führen kann.
- Zielabweichungsverfahren im Vorranggebiet für Landwirtschaft: Der NABU empfiehlt, den neuen Landesentwicklungsplan abzuwarten, um die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu sichern, anstatt ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.
- Tabufläche gallorömischer Siedlungsplatz „Spätzrech“: Der NABU lehnt die Überplanung des gallorömischen Vicus „Auf dem Spätzrech“ ab, um Bodendenkmäler zu schützen, und fordert klare Vorgaben für die flachgründige Montage der Module.
- Hinweise für die noch ausstehenden naturschutzfachlichen Gutachten: Es wird empfohlen, das vorhandene Grünland und die Randstrukturen auf ihr Lebensraumpotenzial für Reptilien und andere Arten zu untersuchen und die Anbindung des Solarparks an den Einspeisepunkt sorgfältig zu planen, um Schäden an der Fauna zu vermeiden.

- **Oberbergamt**
 - Hinweis auf alte Eisenerzkonzession
- **Vereinigung der Jäger des Saarlandes**
 - Das zur Umwandlung anstehende Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für das Rotwild.
 - Die extensiv bewirtschafteten Flächen des Plangebietes schließen an den "Nationalpark Saar-Hunsrück" an, dessen Waldungen dem Rotwild als Einstand dienen und werden verschiedentlich vom Rotwild als Äsungsflächen aufgesucht.

Folgende Unterlagen werden weiterhin ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Teiländerung mit Legende
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:
 - Umweltrelevante Angaben zum Standort
 - Bedarf an Grund und Boden
 - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
 - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
 - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
 - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter
 - Immissionssituation
 - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft /Klima und Wechselwirkungen
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
 - Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
 - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
 - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
 - Prüfung von Planungsalternativen

Folgende Fachgutachten werden zudem ausgelegt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro für Landschaftsökologie GbR von H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Nonnweiler – Schwarzenbach“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung (ARGUS CONCEPT)
- Archäologische Befundaufnahme Projekt: AGRI-Solarpark Nonnweiler-Schwarzenbach (Archäologie Büro & Verlag Glansdorp Dr. Edith Glansdorp)

- Plan Sichtbarkeit Agri-PV-Anlage Nonnweiler – Schwarzenbach (Next2sun)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: **bauamt@nonnweiler.de** vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Für die FNP-Teiländerung gilt:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Gemeinde Nonnweiler oder ein von der Gemeinde eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Gemeinde Nonnweiler oder den von der Gemeinde eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Nonnweiler oder dem von der Gemeinde einschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Nonnweiler, 26.06.2024

Der Bürgermeister